

Allgemeine Verkaufs-, Abhole- und Lieferbedingungen der Erzeugergemeinschaft „Qualitätsgetreide und Ölsaaten“ Thüringen w. V. (stand 01.10.2022)

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Abholungen und Leistungen der Erzeugergemeinschaft und der Mitgliedsbetriebe – auch zukünftige - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Verkaufs-, Abhole- und Lieferbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der Anderen.

Änderungen der Allgemeinen Verkaufs-, Abhole- und Lieferbedingungen werden den Vertragspartnern schriftlich bekannt gegeben. Sofern der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch einlegt, gelten diese als genehmigt.

2. Vertragsabschluss

1. Die, in Angeboten bzw. Verkaufsgesprächen gemachten produktbeschreibenden Angaben sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Wenn mündlich bzw. fermündlich Kaufverträge abgeschlossen werden, so gelten diese unter Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung, sofern zwischen den Vertragspartnern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Ist eine schriftliche Bestätigung notwendig, ist der Inhalt dieses Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern vom Empfänger nicht unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) widersprochen wird.
3. Der vom Vertragspartner unterzeichnete Vertrag ist bindend. Wir sind berechtigt, das vorliegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Auslieferungen und Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne sonstige Nebenleistungen, ab Hof des Produzenten oder Lagerhalters. Die Lieferung/Abholung erfolgt handelsüblich, in der Regel in lose. Sonderverpackungen bzw. Sonderabpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten des Versandes.

4. Zahlung und Aufrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Falls nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 21 Tage.
2. Bei Bezahlung durch Schecks gilt nicht das Datum des Zugangs sondern erst die unwiderrufliche Einlösung als Zahlung. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden dem Vertragspartner extra berechnet.
3. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf dem selbem Vertragsverhältnis beruht. Der Vertragspartner kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.
5. Für den Fall einer verspäteten Zahlung wird dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 4% über den Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet. Die Kontoauszüge der EZG/ Mitgliedsbetriebe per 31.03. ,30.06. , 30.09 gelten. Der Saldo gilt als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 21 Tagen seit Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird.

5. Lieferung bzw. Abholung

1. Soweit die Geschäftsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Erfüllungsort für die Lieferung, Abholung oder Annahme der Waren der Sitz der EZG bzw. der Mitgliedsbetriebe.

2. Die EZG Mitgliedsbetriebe sind berechtigt, die vertragliche Leistung im Sinne eines kaufmännischen Verkehrs in Teillieferungen zu erbringen. Ist eine Lieferung/Abholung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. 5 Werktage) und unter Einhaltung der Geschäftszeiten diese abzurufen/abzuholen.
3. Geraten wir aus Gründen, welche wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.
4. Wird die Lieferung/Abholung aus Gründen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstilllegung etc. unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist der Vertragspartner für die Zeitdauer dieser Verhinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht freigestellt. Im Falle dieses Falles wird der Vertragspartner unverzüglich möglichst schriftlich unterrichtet. Aus diesen Ereignissen heraus ist der Vertragspartner auch berechtigt, den Vertrag von seiner Seite aus zu kündigen.
5. Der Versand (auch innerhalb desselben Ortes) erfolgt auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen können auf Wunsch des Käufers auf den von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten abgeschlossen werden.
6. Die Verkäufe erfolgen nur nach Gewicht, welches von einem Wäger auf einer geeichten Waage festgestellt wird.
7. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Haftung/ Schadensersatz/ Gewährleistung

1. Die Produzenten, Lagerhalter oder Lieferanten der pflanzlichen Produkte gewährleisten dem Käufer die Einhaltung aller lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Leitlinien, insbesondere hierbei:
 - des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
 - der Rückstands- Höchstmengenverordnung,
 - der Verordnung 178/ 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28.01.2002.
2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere durch Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend zuhaften ist, insbesondere bei:
 - In Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von wesentlicher Vertragspflichten,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Mängelrügen

1. Mängel, die pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Analyse sofort zu erkennen sind, müssen dem Lieferanten unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Anderenfalls stehen dem Käufer keine Mängelansprüche zu. Mängelansprüche aus Untersuchungsergebnissen, die den inneren Wert der pflanzlichen Waren betreffen, werden vom Lieferanten nur anerkannt, wenn die Untersuchung durch ein zugelassenes, akkreditiertes Analysenlabor ermittelt wurde.
2. Im Falle offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten kann der Lieferant innerhalb einer Frist von 7 Werktagen die Lieferung ausbessern bzw. neu liefern. Der

Vertragspartner ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung/ Nachlieferung berechtigt, den Verkaufspreis herabzusetzen bzw. eine Wandlung des Vertrages zu verlangen.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die Überprüfung des fehlerhaften Vertragsgegenstandes nach unserer Wahl beim Käufer/ bei uns/ bei einem akkreditierten Labor zuzugestehen. Sofern der Vertragspartner uns die Überprüfung verweigert, werden wir von der Gewährleistung freigestellt.
4. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Verkauft unser Vertragspartner den Vertragsgegenstand an Dritte weiter, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/ oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf uns zu verweisen.
6. Die EZG/ Mitgliedsbetriebe haften nur für grobes Verschulden und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Verluste oder Beschädigungen, welche während des Transportes entstanden, sind vom Empfänger bei dem Transportunternehmen zu reklamieren. Diese Reklamation hat sich der Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen. Beschädigungen, welche während des Transports eingetreten sind, berechtigen unseren Vertragspartner nicht zu einer Annahmeverweigerung.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Abholungen oder Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst bei Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner über.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, erlangt der Lieferant an der einheitlichen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
3. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Lieferant Miteigentum in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
4. Vor dem Eigentumsübergang ist die Verpfändung ohne Sicherungseignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an uns ab. Die EZG/ Mitgliedsbetriebe haben das Recht, die ihnen gehörenden Waren in einer angemessenen Höhe gegen die üblichen Gefahren auf Kosten des Vertragspartners abzusichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die EZG/ ihre Mitgliedsbetriebe sind auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
5. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein bzw. ergeben sich sonst berechnete Zweifel an seiner Liquidität oder Kreditwürdigkeit, ist er nicht mehr berechnete, über die Ware zu verfügen. In einem solchen Fall haben wir das Recht (Verein/ Mitgliedsbetriebe) vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Gleichzeitig sind wir berechnete Schufa bzw. andere Auskünfte über unseren Vertragspartner einzuholen.

9. Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Erzeugergemeinschaft/ des Mitgliedsbetriebes.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wenn nichts anderes vereinbart.
4. Im Bedarfsfall wird als unabhängiges akkreditiertes Untersuchungslabor die FOOD GmbH Analytik und Consulting in Jena von der EZG/ Mitgliedsbetriebe genannt. Die Kosten für die unabhängige Untersuchung werden entsprechend der Regelungen in den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel bzw. Ölsaatenbedingungen von der jeweiligen Partei getragen.

10. Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingung dadurch nicht berührt.

Bösleben, Januar 2022